

Artikel 1
Steiermärkisches Gentechnik-Vorsorgegesetz – StGTVG

Inhaltsverzeichnis

1. Abschnitt
Allgemeines

- § 1 Ziele und Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

2. Abschnitt
Bewilligungsverfahren

- § 3 Bewilligungspflicht
- § 4 Antrag
- § 5 Parteistellung
- § 6 Einwendungen
- § 7 Anhörungsrechte
- § 8 Bewilligung
- § 9 Vorsichtsmaßnahmen

3. Abschnitt
Kontrolle

- § 10 Überprüfungsbefugnis
- § 11 Wiederherstellung

4. Abschnitt
Schlussbestimmungen

- § 12 Behörden
- § 13 Verweise
- § 14 Strafbestimmungen
- § 15 Gemeinschaftsrecht
- § 16 Übergangsbestimmungen
- § 17 Inkrafttreten

1. Abschnitt Allgemeines

§ 1 Ziele und Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz dient

1. dem Schutz der natürlichen Lebensräume und wildlebenden Tier- und Pflanzenarten in Europaschutzgebieten und Naturschutzgebieten, die Standorte oder abgegrenzte Lebensräume von schutzwürdigen oder gefährdeten Pflanzen- oder Tierarten sind (Pflanzen- oder Tierschutzgebiete);
2. dem Schutz landwirtschaftlicher Kulturflächen, die gentechnikfrei bewirtschaftet werden.

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Organismen in einem geschlossenen System im Sinne des § 4 Z. 7 des Gentechnikgesetzes.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

1. GVO: gentechnisch veränderte Organismen im Sinne des § 4 Z. 3 in Verbindung mit Z. 1 Gentechnikgesetz oder eine Kombination von gentechnisch veränderten Organismen oder eine Kombination von gentechnisch veränderten Organismen mit anderen Organismen oder Erzeugnisse, die aus gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten;
2. Ausbringen: jede Tätigkeit, die darauf abzielt, GVO in der natürlichen Umwelt zu verwenden, insbesondere durch Aussäen, Aussetzen, Anpflanzen oder Veredeln;
3. gentechnikrechtliche Zulassung: die schriftliche Zustimmung der zuständigen Behörde im Sinne der Art. 6, 7, 15, 17 oder 18 der Freisetzungsrichtlinie und Art. 7 und 19 der Verordnung über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel;
5. Vorsichtsmaßnahmen: Maßnahmen, die im Zusammenhang mit dem Ausbringen von GVO gesetzt werden, um eine Verunreinigung durch GVO zu vermeiden;
6. Verunreinigung: die Ausbreitung von GVO in einem Ausmaß, das über dem Schwellenwert von 0,9 Prozent liegt;
7. Beeinträchtigung: die Ausbreitung von GVO in Europaschutzgebieten sowie in Pflanzen- oder Tierschutzgebieten in einem Ausmaß, das dem Schutzzweck dieser Gebiete im Sinne der Verordnungen gemäß § 13a Abs.1 und § 5 Abs.1 des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976 widerspricht;
8. Nachbarn: alle Eigentümer/innen sowie die Nutzungsberechtigten von Grundstücken, wenn diese Grundstücke durch die Ausbringung von GVO verunreinigt oder beeinträchtigt werden könnten.

2. Abschnitt Bewilligungsverfahren

§ 3 Bewilligungspflicht

Das Ausbringen von GVO ist nur mit Bewilligung der Behörde zulässig.

§ 4 Antrag

Dem Antrag sind anzuschließen:

1. die grundbuchmäßige Bezeichnung der für die Ausbringung von GVO vorgesehenen Grundstücken;
2. ein Nachweis über das Eigentum oder ein Nutzungsrecht an diesen Grundstücken;
3. ein Nachweis über die Zustimmung der Grundeigentümer/innen zur beabsichtigten Nutzung für die Dauer des Ausbringens, wenn die Antragstellerin/der Antragsteller nicht Alleineigentümer/in oder nur Nutzungsberechtigte/r ist;

4. die Namen und Anschriften der Eigentümer/innen der an die für die Ausbringung von GVO vorgesehenen Grundstücke unmittelbar angrenzenden Grundstücke;
5. eine Beschreibung der Größe, Lage und Beschaffenheit der für die Ausbringung von GVO vorgesehenen Grundstücke sowie einen Lageplan;
6. Angaben zur Identifizierung der auszubringenden GVO;
7. den Nachweis über die gentechnikrechtliche Zulassung;
8. Angaben über das Vorhaben (Verwendungszweck, Zeitplan für das Ausbringen, Methoden des Ausbringens, Anzahl der GVO, Verfahren der Entsorgung oder Zerstörung der GVO, insbesondere des Durchwuchses) und - wenn dies möglich ist - Angaben über die Bepflanzung der Nachbargrundstücke;
9. Angaben über die beabsichtigten Vorsichtsmaßnahmen.

§ 5 Parteistellung

Parteistellung im behördlichen Verfahren zur Bewilligung einer Ausbringung von GVO haben:

1. die Antragstellerin/der Antragsteller;
2. die Nachbarn.

§ 6 Einwendungen

Die Nachbarn sind berechtigt, die Einhaltung der Rechtsvorschriften geltend zu machen, die dem Schutz ihrer Grundstücke vor Verunreinigungen und Beeinträchtigungen durch GVO im Sinne des § 8 Abs. 1 und 2 dienen.

§ 7 Anhörungsrechte

(1) Die Behörde hat im Rahmen des Ermittlungsverfahrens zu hören:

1. die Gemeinde, in der die für die Ausbringung von GVO vorgesehene Fläche liegt, sowie die Nachbargemeinden;
2. die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft;
3. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark;
4. die gemäß § 19 Abs. 7 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 anerkannten Umweltorganisationen.

(2) Die in Abs. 1 genannten Einrichtungen können im Rahmen ihres Anhörungsrechtes der Behörde Stellungnahmen schriftlich übermitteln. Die Anhörungsberechtigten, die ihre Stellungnahme fristgerecht übermittelt haben, sind zur allfälligen mündlichen Verhandlung zu laden. Dabei ist ihnen Gelegenheit zur näheren Erläuterung ihrer Stellungnahmen zu geben.

§ 8 Bewilligung

(1) Eine Bewilligung ist zu erteilen, wenn die vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gewährleisten, dass dadurch auf anderen landwirtschaftlichen Kulturflächen, die gentechnikfrei bewirtschaftet werden, eine Verunreinigung durch GVO vermieden wird.

(2) In und neben Europaschutzgebieten sowie Pflanzen- oder Tierschutzgebieten ist eine Bewilligung zu erteilen, wenn die vorgesehenen Vorsichtsmaßnahmen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik gewährleisten, dass die natürlichen Lebensräume und wildlebende Tier- und Pflanzenarten nicht beeinträchtigt werden.

(3) Bewilligungen sind unter der Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen zu erteilen, wenn dadurch Verunreinigungen oder Beeinträchtigungen durch GVO vermieden werden können. Insbesondere kann die Bewilligung auch unter der Bedingung erteilt werden, dass die erteilte Bewilligung nicht vor dem Nachweis einer Versicherung ausgeübt werden darf. Die Versicherungssumme ist dem Schädigungsrisiko der möglichen Betroffenen angemessen zu bestimmen. Ist der Abschluss einer solchen Versicherung nicht möglich oder nicht zumutbar, muss die Behörde eine gleichwertige Sicherheitsleistung vorschreiben.

§ 9

Vorsichtsmaßnahmen

(1) Die Landesregierung kann mit Verordnung Vorsichtsmaßnahmen für einzelne GVO festlegen. Dabei ist auf arten- bzw. sortenspezifisches Verhalten der GVO, unterschiedliche Produktionsziele (z.B. Pflanzen- oder Saatguterzeugung), regionale Aspekte (z.B. Form und Größe der Grundstücke in einer Region, klimatische Bedingungen, landschaftliche Merkmale, Umgebungsstrukturen) und genetische Schutzmaßnahmen gegen Auskreuzung Bedacht zu nehmen.

(2) Als Maßnahmen gemäß Abs. 1 kommen insbesondere in Betracht:

1. die Einhaltung von Sicherheitsabständen zwischen Grundstücken mit GVO-Kultur und solchen mit GVO-freien Kulturen derselben Art oder Gattung oder zwischen Grundstücken mit GVO-Kulturen und naturschutzrechtlich geschützten Gebieten;
2. die Anlage von Pollenfallen oder -barrieren, die auf wissenschaftlich gesicherten Erkenntnissen beruhen;
3. die Einhaltung geeigneter Fruchtfolgen und die Planung des Erzeugungszyklus (Bepflanzungsvorkehrungen für unterschiedliche Blüte- und Erntezeiten);
4. die Steuerung der Population an Feldrändern durch geeignete Anbauverfahren;
5. die Wahl optimaler Aussaatzeiten und geeigneter Anbauverfahren;
6. die sorgfältige Handhabung des Saatgutes;
7. die Verwendung von Sorten mit reduzierter Pollenbildung oder von männlich sterilen Sorten;
8. die Säuberung der Drillmaschinen vor und nach Gebrauch;
9. die gemeinsame Benutzung der Drillmaschinen nur durch Landwirtinnen/Landwirte, die dasselbe Produktionssystem (GVO oder GVO freie Produktion) anwenden;
10. die geeignete Feldbearbeitung während und nach der Ernte.

3. Abschnitt Kontrolle

§ 10

Überprüfungsbefugnis

(1) Soweit dies zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich ist, sind die mit der Vollziehung betrauten Organe und die von diesen herangezogenen Sachverständigen befugt, Grundstücke zu betreten und zu besichtigen, Untersuchungen vorzunehmen, die notwendigen Auskünfte zu verlangen und Proben in einer für Zwecke der Untersuchung erforderlichen Menge entschädigungslos zu entnehmen.

(2) Außer bei Gefahr in Verzug oder wenn die Erhebungszwecke beeinträchtigt werden könnten, sind die Nutzungsberechtigten rechtzeitig zu verständigen. Die Organe und Sachverständigen haben jede nicht unbedingt erforderliche Störung oder Behinderung der Nutzungsrechte oder Eingriffe in Rechte Dritter zu vermeiden.

(3) Die Grundstückseigentümer/innen oder die sonst Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, Handlungen nach Abs. 1 zu dulden und der Behörde alle Auskünfte zu erteilen, die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlich sind.

(4) Im Falle einer Probennahme ist nach Möglichkeit eine Gegenprobe auszufolgen. Über die Probennahme ist eine Niederschrift zu verfassen.

(5) Die Landesregierung kann Dritten die Durchführung der Überprüfung oder einzelner Teile der Überprüfung mit Bescheid übertragen. Für Untersuchungen dürfen nur im Bereich der GVO-Analytik akkreditierte Prüfstellen herangezogen werden. Übertragene Aufgaben sind unter Aufsicht und Kontrolle der Landesregierung zu erfüllen.

(6) Die Kosten der Probennahme und der Untersuchung sind vom Land zu tragen. Wenn aber auf Grund der Untersuchung eine Übertretung des Gesetzes festgestellt wird, dann sind die Kosten von der Bewilligungsinhaberin/vom Bewilligungsinhaber zu tragen.

§ 11

Wiederherstellung

(1) Wenn GVO ohne Bewilligung ausgebracht wurden, dann hat die Behörde der Verursacherin/dem Verursacher die unverzügliche Einstellung der weiteren Ausführung des Vorhabens und die Wiederherstellung des vorherigen Zustands aufzutragen.

(2) Wenn die Verursacherin/der Verursacher nicht beauftragt werden kann, dann ist die Eigentümerin/der Eigentümer des Grundstückes, auf dem GVO ausgebracht worden sind, damit zu beauftragen, wenn sie/er

1. dem Ausbringen ausdrücklich oder stillschweigend zugestimmt hat oder
2. beim Erwerb des Grundstückes vom Ausbringen Kenntnis hatte oder bei gehöriger Sorgfalt Kenntnis haben musste.

(3) Bei Gefahr in Verzug oder wenn eine Verpflichtete/ein Verpflichteter im Sinne der Abs. 1 und 2 nicht beauftragt werden kann, hat die Behörde gegen Kostenersatz die Maßnahmen nach Abs. 1 unmittelbar, falls erforderlich mit Zwang, durchzuführen.

(4) Die Grundstückseigentümer/innen und sonst Nutzungsberechtigten von Grundstücken haben die Durchführung von Maßnahmen nach Abs. 1 und 3 zu dulden.

4. ABSCHNITT

Schlussbestimmungen

§ 12

Behörden

Behörde erster Instanz ist die Landesregierung. Berufungsbehörde ist der Unabhängige Verwaltungssenat.

§ 13

Verweise

(1) Verweise in diesem Gesetz auf andere Landesgesetze sind als Verweise auf die jeweils geltende Fassung zu verstehen.

(2) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften des Bundes sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Gentechnikgesetz – GTG, BGBl.Nr. 510/1994, zuletzt in der Fassung BGBl.I Nr. 127/2005
2. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, zuletzt in der Fassung BGBl. I Nr. 14/ 2005.

(3) Verweise in diesem Gesetz auf Rechtsvorschriften der Europäischen Union sind als Verweise auf folgende Fassungen zu verstehen:

1. Freisetzungsrichtlinie: Richtlinie 2001/18/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. März 2001 über die absichtliche Freisetzung genetisch veränderter Organismen in die Umwelt und zur Aufhebung der Richtlinie 90/220/EWG, ABl. L 106 vom 17.4.2001, S. 1, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates, ABl. L 268 vom 18.10.2003, S. 24;
2. Verordnung über gentechnisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel: Verordnung 1829/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. September 2003 über genetisch veränderte Lebensmittel und Futtermittel, ABl. 268 vom 18.10.2003, S. 1.

§ 14

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer

1. GVO ohne Bewilligung gemäß § 3 ausbringt;
2. die in Bescheiden gemäß § 8 vorgeschriebenen Auflagen nicht einhält.

(2) Eine Verwaltungsübertretung begeht weiters, wer

1. die Organe der Behörde daran hindert, die Überprüfungstätigkeit gemäß § 10 durchzuführen;
2. die Durchführung der Maßnahmen gemäß § 11 Abs. 1 und 3 behindert.

(3) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 1 sind mit Geldstrafen bis zu 30.000 € zu bestrafen.

(4) Verwaltungsübertretungen gemäß Abs. 2 sind mit Geldstrafen bis zu 15.000 € zu bestrafen.

(5) Der Versuch ist strafbar.

(6) Die Tat ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

§ 15 Gemeinschaftsrecht

(1) Mit diesem Gesetz wird die Freisetzungsrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt.

(2) Dieses Gesetz wurde unter Einhaltung der Bestimmungen der Richtlinie 98/34/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Juni 1998 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, geändert durch die Richtlinie 98/48/EG notifiziert (Notifikationsnummer.....).

§ 16 Übergangsbestimmungen

Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits erfolgtes Ausbringen von GVO ist vorbehaltlich einer späteren Entscheidung der Behörde weiterhin zulässig. Die Bewilligung ist innerhalb von einem Monat nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu beantragen.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit dem auf die Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der.....in Kraft.

Artikel 2 Änderung des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976

Das Steiermärkische Naturschutzgesetz 1976, LGBL. Nr. 65/1976, zuletzt in der Fassung LGBL. Nr., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 1 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„Dieses Gesetz gilt nicht für das Ausbringen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) im Sinne des Steiermärkischen Gentechnik-Vorsorgegesetzes- StGTVG, LGBL. Nr. ../.....“

2. Dem § 37 wird folgender Abs. 8 angefügt:

„Der § 1 Abs. 4 in der Fassung der Novelle LGBL. Nr. ../.... tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der.....in Kraft.“